

COMPO Austria GmbH
Hietzinger Hauptstraße 119
1130 Wien
Österreich

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Mag. Katharina Furtmüller
Sachbearbeiterin

KATHARINA.FURTMUELLER@BMK.GV.AT
+43 1 71162 612355
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.230.027

Wien, 23. März 2023

Gegenstand: Verwaltungstechnische Änderungen der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 des Biozidproduktes „*COMPO Ameisen-Köder*“

Bescheid

Über die von der Firma COMPO Austria GmbH, Hietzinger Hauptstraße 119, 1130 Wien, Österreich (im Folgenden „Antragstellerin“) am 15. Dezember 2022, 6. Jänner 2023, 12. Jänner 2023 und 30. Jänner 2023 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Anträge mit der R4BP-Case Nr. BC-VU082927-87, R4BP-Case Nr. BC-KL083603-31, R4BP-Case Nr. BC-DN083747-20 und R4BP-Case Nr. BC-YW084188-86 auf verwaltungstechnische Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idGF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ 2021-0.481.780 vom 7. Oktober 2021 für das Biozidprodukt

COMPO Ameisen-Köder

im Bescheid und in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Es werden folgende weitere Handelsnamen hinzugefügt:

GEROBUG® Ameisen Köderdose

PIC Ameisen Köderdose

GEROBUG Ameisen Köderdose

Gerobug® Ameisenköder

Das Biozidprodukt enthält nun folgende Handelsnamen und Zulassungsnummer:

COMPO Ameisen-Köder

GEROBUG® Ameisen Köderdose

PIC Ameisen Köderdose

AT-0010500-0000

GEROBUG Ameisen Köderdose

Gerobug® Ameisenköder

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2021-0.481.780 vom 7. Oktober 2021 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Die Anlage 1a zum Bescheid GZ 2021-0.481.780 vom 7. Oktober 2021 wird aufgehoben. Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2021-0.481.780 vom 7. Oktober 2021 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und

Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Begründung

Am 15. Dezember 2022 hat die Antragstellerin einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 für das Biozidprodukt „*COMPO Ameisen-Köder*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-VU082927-87) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 16. Jänner 2023 angenommen.

Am 6. Jänner 2023 hat die Antragstellerin einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 für das Biozidprodukt „*COMPO Ameisen-Köder*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-KL083603-31) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 31. Jänner 2023 angenommen.

Am 12. Jänner 2023 hat die Antragstellerin einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 für das Biozidprodukt „*COMPO Ameisen-Köder*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-DN083747-20) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 31. Jänner 2023 angenommen.

Am 30. Jänner 2023 hat die Antragstellerin einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 für das Biozidprodukt „*COMPO Ameisen-Köder*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-YW084188-86) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 8. März 2023 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit den Anträgen alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderungen vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Da den Anträgen vollinhaltlich stattgegeben wurde, konnte von der Einräumung des Parteiengehörs abgesehen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage